

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Bürgerservice und Sicherheit	Datum: 05.11.2015	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 1.8	Bezeichnung der Vorlage: Stellungnahme des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen betreffend Bürgerantrag gem. 24 GO NRW zur Verkehrsberuhigung im Ortsteil Gripekoven, VO/3263/15		Datum: 05.11.2015
Vorlage-Nr: VO/3372/15			Bürgermeister: Gez. Stock
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	17.11.2015	Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung	

Sachverhalt:

Im Zusammenhang mit ihrem Bürgerantrag, beraten in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und –planung vom 29.09.2015, hatten die Antrag stellenden Bürger mit Datum vom 30.09.2015 eine Eingabe an das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes NRW gerichtet.

Mit Schreiben vom 30.10.2015 teilte das Ministerium in Übereinstimmung mit dem Kreis Heinsberg und der Bezirksregierung Köln den Antrag stellenden Bürgern mit, dass die Stadt Wegberg in der Sache korrekt und ermessensfehlerfrei entschieden hat.

Dieses Schreiben ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und –planung nimmt Kenntnis.

Anlage/n:

Antwortschreiben des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes NRW an die Antrag stellenden Bürger

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten		Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten
Gez. Karneth	Erste	
	Beigeordnete	
Gez. Schulz	FBL FB 201	



Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Frau

Monica Carnuthers

In Gripekoven
41844 Wegberg

30. Oktober 2015

Seite 1 von 4

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

III B 3 - 72-01/Wegberg

Dipl.-Ing. J. Klemenz

Telefon 0211 3843-3249

Fax 0211 3843-933249

joachim.klemenz@

mbwsv.nrw.de

Verkehrssituation im Bereich der Straße „In Gripekoven“ in Wegberg

Ihre E-Mail vom 30.09.2015

Sehr geehrte Frau Carnuthers,

haben Sie vielen Dank für Ihre E-Mail vom 30.09.2015, mit der Sie die Verkehrssituation im Bereich der Straße „In Gripekoven“ in Wegberg ansprechen. Nachdem mir zwischenzeitlich die zur Beantwortung Ihres Schreibens erforderlichen Stellungnahmen nachgeordneter Behörden vorliegen, kann ich Ihnen Folgendes antworten:

Die Kommunalstraße „In Gripekoven“ verbindet den kleinen und stark landwirtschaftlich geprägten Wegberger Ortsteil Gripekoven mit dem übergeordneten Straßennetz (K 12) und dem Wegberger Ortskern. Aufgrund ihrer Funktion als Sackgasse findet kein Durchgangsverkehr statt. Die Straße verfügt über eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 km/h. Im Bereich Ihres Wohnhauses wird eine kleine Wohnsiedlung in Form einer S-Kurve durchquert. Da die Gebäude historisch bedingt unmittelbar am Straßenrand liegen, besteht hier eine Engstelle. Seitliche Gehwege existieren nicht und können aufgrund der nicht ausreichenden Verkehrsraumbreite auch nicht nachträglich (bzw. nur durch Gebäudeabriss) realisiert werden.

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Jürgensplatz 1

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 3843-0

Telefax 0211 3843-9110

poststelle@mbwsv.nrw.de

www.mbwsv.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 704, 709,
719 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

Nach Angaben der Bezirksregierung Köln, des Kreises Heinsberg und der Stadt Wegberg hatten Sie bereits im Jahre 2014 einen Antrag auf Anordnung verkehrsberuhigender Maßnahmen (Tempo 30) im Zuge der Straße „In Gripekoven“ im Bereich Ihres Wohnhauses an die Stadt Wegberg gestellt.

Um den Sachverhalt aus fachlicher Sicht zweifelsfrei bewerten zu können, hatte die Stadt daraufhin das Geschwindigkeitsniveau im angesprochenen Bereich durch verdeckte Messungen im April und im August 2015 ermittelt. Die Ergebnisse zeigen, dass die durchschnittlich gefahrenen Geschwindigkeiten vor der S-Kurve bei rund 36 km/h und hinter der S-Kurve bei ca. 27 km/h liegen.

Somit ist das Geschwindigkeitsniveau angesichts der bestehenden Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h nicht nur angemessen, sondern sogar erfreulich niedrig. Die Ergebnisse zeigen, dass der Kfz-Verkehr den Bereich der S-Kurve angesichts der örtlichen Trassenführung, der Sichtverhältnisse und der angrenzenden Bebauung gar nicht schnell durchfahren kann (dies gilt insbesondere für Lkw und große landwirtschaftliche Fahrzeuge). Die Verkehrsteilnehmer reduzieren ihre Geschwindigkeit automatisch und passen ihre Fahrweise den örtlichen Gegebenheiten an. Das aufgrund Ihres Antrags erneuerte Verkehrszeichen 101 („Gefahrenstelle“), das auf den unübersichtlichen Bereich der S-Kurve hinweist, findet demnach Beachtung.

Auf Basis der Ergebnisse der Geschwindigkeitsmessungen hatte sich die Stadt Wegberg dagegen entschieden, im Bereich der S-Kurve eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h anzuordnen. Eine solche Beschränkung des fließenden Verkehrs ist alleine schon deshalb nicht zielführend, weil die tatsächlich gefahrenen Geschwindigkeiten in diesem Bereich bereits bei 30 km/h liegen. Eine Anordnung von Tempo 30

hätte demnach keine signifikanten Auswirkungen auf das Geschwindigkeitsniveau gehabt.

Seite 3 von 4

In Übereinstimmung mit dem Kreis Heinsberg sowie der Bezirksregierung Köln halte ich diese Entscheidung der Stadt für korrekt und ermessensfehlerfrei. Die derzeit bestehenden straßenverkehrsrechtlichen Regelungen im Zuge der Straße „In Gripekoven“ sind den örtlichen Gegebenheiten angemessen und nicht zu beanstanden.

In jedem Falle aber werden die örtlich zuständigen Behörden das Verkehrsgeschehen im Zuge dieser Straße weiterhin sorgfältig beobachten. Sollte sich die Verkehrssituation künftig tatsächlich signifikant verschlechtern, werden kurzfristig geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen.

Gestatten Sie mir noch einen abschließenden Hinweis:

Aus vielen Bereichen des Landes Nordrhein-Westfalen erreichen uns immer wieder Beschwerden über landwirtschaftliche Fahrzeuge. Im Wesentlichen werden diese Fahrzeuge von den Beschwerdeführern als zu groß für die Benutzung öffentlicher Straßen empfunden und als sicherheitsgefährdend wahrgenommen. Bei diesen Fahrzeugen handelt es sich überwiegend um land- oder forstwirtschaftliche Fahrzeuge („lof-Fahrzeuge“) mit angebautem Arbeitsgerät. Diese Fahrzeuge sind aufgrund internationaler Vorschriften typgenehmigt und somit zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen. Das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen (MIK NRW), das u. a. für die polizeiliche Überwachung des Verkehrs zuständig ist, berichtet hierzu, dass eine besondere Auffälligkeit solcher Fahrzeuge von lof-Fahrzeugen am Unfallgeschehen in Nordrhein-Westfalen nicht festzustellen ist.

Die subjektiv empfundene Gefährdung der Sicherheit im Falle großer landwirtschaftlicher Fahrzeuge kann objektiv nicht belegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
gez.

René Usath
